



Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung V 81

- Für die Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung
 - MI G Mischgebiet mit eingeschränkter Wohnnutzung
 - MI Mischgebiet
 - GE M Gewerbegebiet mit eingeschränkten Emissionen
 - GE Gewerbegebiet
 - Maß der baulichen Nutzung
 - II 2.1 Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
 - 0,8 2.2 Grundflächenzahl
 - (1,2) 2.3 Geschößflächenzahl
 - Baugrenzen, Dachform
 - 3.1 Baugrenze
 - FD 3.2 Flachdach mit 0 - 10 ° Neigung, begrünt
 - Verkehrsflächen
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 6.3 Fußweg
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
 - Leitungstrasse mit Schutzstreifen
 - Hauptabwasserleitung
 - Hochspannungskabel
 - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Grünflächen
 - Grünfläche
 - Bäume zu pflanzen
 - Private Grünflächen mit Auflagen der Baugenehmigungsbehörde zur Eingrünung des Ortsbildes.
 - Wasserflächen
 - Bachlauf
 - Bachlauf verrohrt
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - 15.7 Umgrenzung von Flächen mit Nutzungsbeschränkung i. S. d. RMSchG
 - 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Römerweg“
 - 15.13 Abrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Hinweise:
- Bestehendes Wohngebäude mit Firstrichtung
 - Bestehende Wirtschaftsgebäude mit Firstrichtung
 - Zum Abbruch vorgesehene Gebäude
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Höhenschichtlinien
 - Flurstücksnummern

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.08.1988 die Durchführung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss wurde am 12.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.06.1989 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.1989 bis 16.08.1989 öffentlich ausgelegt.

Pfronten, den 02.11.1989
Johann Berkhold
 1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Pfronten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.1989 die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.09.1989 als Satzung beschlossen.

Pfronten, den 02.11.1989
Johann Berkhold
 1. Bürgermeister

c) Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde am 09.11.89 dem Landratsamt Ostallgäu gemäß § 11 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.02.90 Nr. 50-610-7/2 nicht geltend gemacht.

Marktöberdorf, den 05.02.90
 I.A.
Alwin
 Klaus, Regierungsrat

d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 14.02.90 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Pfronten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Pfronten, den 15.02.1990
Johann Berkhold
 1. Bürgermeister

Gemeinde Pfronten

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr. 21, für das Gebiet „Am Römerweg“

3. Änderung und Ergänzung